

Merkblatt N^o 4

Rechtsschein

1. §15 HGB deckt nicht alle Fälle für ein Bedürfnis nach Rechtsscheinschutz (gilt nur für registerpflichtige Tatsachen)
2. Institut der allgemeinen Rechtsscheinhaftung (§§170ff., 405 BGB)

Ergänzungen zu §15 III HGB

Falsche Anmeldung oder Nichtbeseitigung unrichtiger Eintragung stellen zurechenbaren Beitrag zur Entstehung eines Rechtsscheins dar:

1. wer eine unrichtige Erklärung zum Handelsregister abgibt,
2. wer eine unrichtige Eintragung im Handelsregister schuldhaft nicht beseitigt,

kann an dieser von einem gutgläubigen Dritten festgehalten werden (gilt nach §15 III HGB vor allem für nicht eintragungspflichtige Tatsachen, bzw. wenn nur die Eintragung – nicht die Bekanntmachung – falsch ist; bzw. gegenüber gänzlich unbeteiligten Dritten)

Scheinkaufmann und Schein-Nichtkaufmann

1. §§5 und 15 HGB geben "absoluten Verkehrsschutz", gelten vorrangig
2. Setzung des Rechtsscheins durch
 - ausdrückliche Erklärung zum Vorliegen der Voraussetzungen der §§1–3 HGB (nicht der bloß diffuse Gebrauch des Wortes 'Kaufmann'); bzw. zum Fehlen des Status' (Folge: es entfällt für die Gegenseite die Rügeobliegenheit nach §377 HGB)
 - Führung der Bezeichnung 'e.K.'
 - konkludentes Verhalten: Verwendung von Instituten, die von Rechts wegen Kaufleuten vorbehalten sind
3. Zurechenbarkeit nach Veranlassungsprinzip
4. Rechtsfolge: Schein wird der Wirklichkeit rechtlich gleichgestellt (aber: Rechtsscheinhaftung darf nicht weiter führen als privatautonom mögliche Erklärungen (Freistellung von zwingenden Schutzvorschriften!), stattdessen Überwindung von Nichtigkeitsgründen mit Hilfe von §242 BGB 'Verbot des Rechtsmissbrauchs aufgrund arglistigen oder widersprüchlichen Verhaltens'¹)

Scheingesellschafter und Scheingesellschaft

Rechtsschein- und Vertrauenshaftung bei inkorrektter Firmenführung

1. persönliche Haftung bei Fehlen des haftungsbeschränkenden Zusatzes (GmbH als Komplementär): inkorrekte Firmierung oder Nichtverwendung im Einzelfall
2. Firmierung ohne jeden Rechtsformzusatz: Haftung problematisch, da §19 HGB Rechtsformzusatz vorschreibt²

¹S. CANARIS, CLAUS-WILHELM, Handelsrecht. 23. Auflage. München, 2000, S. 92f.

²S. dazu CANARIS, CLAUS-WILHELM, a. a. O. (Anm. 1), S. 104f.

Haftende Personen

1. Verantwortlicher und Betroffener fallen zusammen: Identität
2. bei Auseinanderfallen (Haftung bei inkorrektur Firmierung): Stellvertreterhaftung nach Verantwortlichkeitsgesichtspunkten (Gedanke des §179 BGB)

Anforderungen an die Gutgläubigkeit

Unterscheide: mündliche Erklärungen und Schriftlichkeit (§§37a, 125a HGB)

Allgemeine Voraussetzungen

1. Scheintatbestand nach den Grundsätzen der objektiven Auslegung (§§133, 157 BGB)
2. Zurechenbarkeit nach Veranlassungsprinzip, bzw. Verschuldensprinzip bei Unterlassungen
3. Gutgläubigkeit des Dritten (grobe Fahrlässigkeit steht der positiven Kenntnis gleich, anders: §15 HGB; beweisrechtlich besteht Vermutung für guten Glauben, §§173, 405 BGB)
4. Disposition bzw. Vertrauensinvestition innerhalb des rechtsgeschäftlichen Verkehrs
5. Kenntnis des Scheintatbestandes
6. Kausalität zwischen Kenntnis und Investition (Umkehr der Beweislast zugunsten des Dritten)
7. Rechtsfolge: Gleichstellung des Scheintatbestandes mit der Wirklichkeit, bzw. Wahlrecht zwischen wahrer Rechtslage und Schein